Auszüge aus Doktordissertationen
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen.
Jahrgang 1925.

Die steuerliche Behandlung der Genossenschaften in Preußen und im Reich unter den Einwirkungen des Interessengegensatzes und -kampfes zwischen den Genossenschaften und dem gewerblichen Mittelstand; unter besonderer Berücksichtigung der Konsumgenossenschaften.

Von
Günther Stodte
aus Lübeck.

Göttingen
Druck von Hubert & Co., G. m. b. H.

Gutachter: Prof. Dr. phil. et jur. Richard Passow.

Mündliche Prüfung: 8. Juni 1925.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Die Arbeit will die steuerliche Behandlung der Genossenschaften (i. S. des § 1 Gen. Ges., z. Begriff: s. Anlage 1 der Arbeit), d. h. die Steuergesetzgebung ihnen gegenüber darstellen unter dem Gesichtspunkt der Einwirkungen des im Thema bezeichneten Interessenkampfes, die seit den 1880er Jahren festzustellen sind.

Die Arbeit gliedert sich in 3 Teile:

I. Die Entwicklung der steuerlichen Behandlung der Genossenschaften bis zum Weltkriege.
II. Die steuerliche Behandlung der Genossenschaften während des Krieges.
III. Die steuerliche Behandlung der Genossenschaften im Reich und in Preußen nach dem Kriege.

Die Darstellung ist durchgeführt bis Ende 1924. –

Im 1. Abschnitt des Teiles I werden, nachdem kurz die Genossenschaftsbesteuerung in jener Zeit als „differenzierte" (d. h. für die landwirtschaftlichen und gewerblichen Genossenschaften günstigere als für die Konsumgenossenschaften) gekennzeichnet worden ist, die Interessengegensätze und -kämpfe zwischen den Genossenschaften, insbesondere den Konsumgenossenschaften, und dem gewerblichen Mittelstande vor dem Kriege geschildert. Die die Interessen der Konsumgenossenschaften verletzende steuerliche Behandlung der Vorkriegszeit wird zunächst erklärt durch das erfolgreiche Vorgehen ihrer wirtschaftlichen Gegner – Mittelstandsbewegung –, deren Interessenverletzung aus dem wirtschaftlichen Wesen der Konsumgenossenschaft abgeleitet wird. Als weiterer Grund wird die politische Gegnerschaft zu den Konsumgenossenschaften aufgezeigt, die aus ihrer „besonderen sozialen Bedeutung" (für die Arbeiterschaft) und ihrem notwendigen Zusammenhang mit der politischen Arbeiterbewegung erklärt wird. – Es folgt eine systematische Schilderung vom Interessenkampf des gewerblichen Mittelstandes – seiner Forderungen, der Träger des Kampfes, der Kampfmittel und insbesondere der drei Argumente für die Forderungen auf Besteuerung der Genossenschaften (in Anlehnung an Graminger: Konkurrenzargument, Argument der Staatsklugheit, fiskalisches Argument) – sowie der Abwehr der Konsumgenossenschaften.

Der 2. Abschnitt des I. Teiles behandelt den „Entwicklungsgang des preußischen Steuerrechts der Genossenschaften bis zum Weltkriege".

Es werden – entsprechend der fortschreitenden Verschärfung des Steuerrechts für die Genossenschaften, insbesondere die Konsumgenossenschaften, mehrere Stufen unterschieden: die Frühzeit der Genossenschaftsentwicklung (bis 1877), in der die (Gewerbe-)Besteuerung den

Interessen der Genossenschaften entspricht, der Wendepunkt 1877, die Änderungen von 1885 und in einem besonderen Punkt das Kommunalsteuerrecht der Genossenschaften in der Frühzeit und das Kommunalsteuernotgesetz von 1885 besprochen.

Größeren Raum nimmt dann die Schilderung von der Stellung der Genossenschaften in den 4 Gesetzen der preuß. Steuerreform von 1891/93 ein (Einkommensteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Ergänzungssteuergesetz, Kommunalabgabengesetz), an die sich die Mitteilung von Entscheidungen anschließt, insbesondere der betr. den Begriff des „offenen Ladens". —

Die weiteren Stufen in der Steuerrechtsentwicklung der Genossenschaften bilden das preuß. Warenhaussteuergesetz von 1900, das ausgesprochen mittelstandspolitischen Charakter trägt, sowie die Novellen zu den preuß. Staats- und Gemeindesteuern i. J. 1906 und 1907. — Darauf folgt eine Besprechung der Vorlage der preuß. Gesellschaftssteuer von 1908, die für die Genossenschaften erhebliche Verschärfungen brachte, jedoch nicht zum Gesetz wurde. — Als Ergebnis der damaligen Finanzvorlage war das Gesetz von 1909 zu erwähnen, das Zuschläge zur Einkommens- und Ergänzungssteuer brachte mit günstigerer Behandlung der Genossenschaften im Tarif. —

Die Bestrebungen nach besonderen Gemeindegewerbesteuerordnungen mit einer Spitze gegen die Konsumgenossenschaften haben nicht den gewünschten Erfolg gehabt, desgl. konnte eine beabsichtigte Heranziehung des von der Rechtsprechung steuerfrei gestellten „festen Rabattes" der Genossenschaften zur Steuer nicht mehr erreicht werden, da der Ausbruch des Krieges eine neue Lage schuf.

Der Abschnitt wird abgeschlossen durch die Wiedergabe der wesentlichen Punkte in den Kritiken, die Dr. Riehn, Prof. Rehm und Prof. Oertmann an der steuerlichen Behandlung der Genossenschaften bis zum Kriege geübt haben, sowie durch eine Betrachtung der Wirkungen, die die steuerliche Behandlung der Genossenschaften bis zum Kriege gehabt hat.

Der 3. Abschnitt des Teiles I gibt „die wissenschaftlichen Lösungsversuche der Frage der Genossenschaftsbesteuerung" wieder, und zwar werden behandelt: Schanz, Ad. Wagner, Wernicke, Hampke, Kleinwächter, Antoni, Riehn, W. Lotz, Graminger, Schilling und einige andere Autoren. —

Der Teil II konnte kurz gehalten werden, da die Kriegszeit infolge des Stillstandes der Interessenkämpfe aus besonderen Gründen (Burgfriede, Zwangswirtschaft u. a.) keinen Stoff für das eigentliche Problem der Arbeit bietet. Die Stellung der Genossenschaften, insbesondere der Konsumgenossenschaften, im Kriege wird durch Anführung der veränderten Einstellung der Behörden zu den Konsumgenossenschaften und der Leistungen der letzteren in der Kriegszeit beleuchtet; an Gesetzen werden behandelt: das Kriegssteuergesetz von 1916, die Gesetze über eine außerordentliche Kriegsabgabe für 1918

und für 1919 und das Gesetz über den Warenumsatzstempel von 1916. —

Der Teil III der Arbeit wird eingeleitet durch einen ersten Abschnitt über „die Erwartungen der Genossenschaften von der staatlichen Neuordnung", wobei hinsichtlich der Konsumgenossenschaften die starken Hoffnungen auf Besserung besonders ihrer steuerrechtlichen Lage hervorgehoben werden. Anschließend wird — zum besseren Verständnis der neuen Steuerkämpfe — die Lage der Genossenschaften und des gewerblichen Mittelstandes nach dem Kriege beschrieben, insbesondere die Beeinträchtigungen durch die wirtschaftlichen und sozialen Nachkriegserscheinungen.

Der 3. Abschnitt beschäftigt sich mit dem allgemeinen Interessenkampf zwischen beiden Parteien nach dem Kriege, wobei die einzelnen Argumente (besonders der Kleinhändler) gegen die Konsumgenossenschaften (Bevorzugung, wirtschaftliche Schwierigkeiten, politisch-sozialistischer Charakter, Sozialisierungsmittel u. a.) gesondert behandelt werden.

Nach dieser Vorarbeit bringt der 4. Abschnitt die Darstellung der Steuerkämpfe nach dem Kriege. In deren Brennpunkt steht die Umsatzsteuer, die zunächst behandelt wird. Nach einem zusammenfassenden Überblick über die Entwicklung der gesetzlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Genossenschaften wird die Schilderung des Kampfes um die Umsatzsteuer der Genossenschaften eingeleitet mit einer Untersuchung über ihre besondere Bedeutung im Wirtschaftskampf.

Der noch nicht sehr scharf geführte Kampf um die U.-St. der Genossenschaften von 1918 bringt als Hauptstreitpunkte die Frage der Betriebskonzentration, deren Nichtförderung der gewerbliche Mittelstand verlangte, die Anträge auf Staffelung nach der Größe des Umsatzes, die Frage der einzelstaatlichen und gemeindlichen Umsatzsteuern und die der genossenschaftlichen Rückvergütungen. Das Ergebnis des Gesetzes von 1918 war für die Genossenschaften in den erwähnten einzelnen Punkten günstig.

Es gelang ihnen ferner, die preuß. Umsatzsteuer des Warenhaussteuergesetzes von 1900 am 17. Juli 1919 durch Gesetz zu beseitigen.

Die für 1918 genannten Streitfragen tauchten bei der Behandlung des U.-St.-Gesetzentwurfs von 1919 wieder auf. Ihre Regelung — Ablehnung der Anträge gegen die Betriebskonzentration, allgemeine Beseitigung der einzelstaatlichen und gemeindlichen U.-St. (§ 44 des Ges. v. 1919), Ausnahme der Rücklieferungen und Rückvergütungen der Genossenschaften von der U.St. (§ 2 Nr. 10) — bedeutete einen weiteren Erfolg der Genossenschaften. Wichtig für sie wurde ferner das Privileg des sogenannten „reinen Handels" im § 7 des Ges. v. 1919, der befreit wurde.

Nach Mitteilung einiger Ergänzungen zum U.-St.-Recht der Genossenschaften durch Verordnungen und Entscheidungen wird sodann der heftigste Teil des Kampfes um die U.St. der Genossenschaften

geschildert (Herbst 1921 bis Febr. 1922). Er wurde eingeleitet durch den Antrag des „Freien Ausschusses der deutschen Genossenschaftsverbände" an den 11. (Steuer-)Ausschuß des Reichstags auf Befreiung der von den Konsumgenossenschaften gezahlten Entgelte für ihren Wareneinkauf und der von den Baugenossenschaften für die Herstellung der Häuser aufgewendeten Beträge von der U.St. mit der Begründung, daß die genossenschaftliche Warenvermittlung nur einen Umsatz (zwischen Lieferant und Genossen) aufweise. —

Es erfolgte im Steuerausschuß der Antrag Hammer-Breitscheid, der dem des Freien Ausschusses entsprach. Er wurde in 1. Lesung angenommen, wodurch die heftige Abwehrbewegung der Genossenschaftsgegner hervorgerufen wurde, deren letzter Grund die Voraussicht einer Stärkung der Genossenschaften im Wettbewerb war. An Argumenten werden im einzelnen behandelt: Bevorzugung, Ungerechtigkeit, Steuerausfall, Interesse des Staates am Mittelstand. Hervorgehoben wird ferner die Befürwortung des Antrags durch Teile des gewerblichen Mittelstandes. — Die Gegenargumente der Genossenschaften, insbesondere der Konsumgenossenschaften, stützten sich vor allem auf das besondere wirtschaftliche Wesen der Genossenschaften.

Die nächsten Erfolge der Abwehrbewegung gegen den Ausschußbeschluß waren Anträge auf Aufhebung von seiten der Deutschnationalen, der D. Volkspartei und der Demokraten.

Der Antrag des Fr. A. ging unter in dem Steuerkompromiß der Parteien vom Februar 1922, was von den Konsumgenossenschaften als Niederlage empfunden wurde.

Der nächste Abschnitt des Kampfes beginnt anläßlich der Novelle zum Landessteuergesetz (Erhöhung der U.-St. auf 2½%) im Herbst 1922 und dauert bis Juni 1923. Der Freie Ausschuß richtete seinen vorjährigen Antrag mit gleicher Begründung an den Reichswirtschaftsrat, dessen finanzpolitischer Ausschuß ihn annahm. Daraufhin setzte wiederum der Angriff der Gegner ein, in dem der Konkurrenzgrund, die Argumente der Begünstigung, des Steuerausfalls, der Gefährdung der Wirtschaftsordnung durch die Konsumgenossenschaften wieder die Hauptrolle spielten. — Die nicht einheitliche Stellungnahme des Handwerks wird beleuchtet durch Anführung der wesentlichen Punkte in den Antworten der Handwerksvertretungen auf eine Rundfrage des Reichsverbandes des deutschen Handwerks an diese betr. die U.St. der Genossenschaften. — Nachdem das Plenum des R. W. R. den Beschluß des Ausschusses bestätigt hatte, wurde im Juni 1923 durch Ablehnung des Antrages Peine (Soz.) im Reichstage die Entscheidung gefällt.

Im Herbst 1923 — anläßlich des Gesetzentwurfs über wertbeständige Steuern — erneuerte sich der Kampf nach dem wiederholten Antrage des Freien Ausschusses. — Trotzdem der finanzpolitische Ausschuß des R. W. R. im Sinne des Antrags beschloß, wurde diese

Stellungnahme in der 2. Steuernotverordnung der Reichsregierung vom 19. 12. 23 nicht berücksichtigt.

Ein Gesuch des Fr. A. an den Reichsfinanzminister vom Januar 1924 um nochmalige Prüfung wurde abschlägig beschieden.

Die nächste Gelegenheit zur Erneuerung des Angriffs der Genossenschaften bot der Gesetzentwurf der Reichsregierung über Zölle und Umsatzsteuer (Herabsetzung auf 2%) im Sommer 1924. Wieder wurde ein Antrag im obigen Sinne im R. W. R. zunächst angenommen, und wieder erfolgte die Abwehrbewegung, diesmal geführt von Industrie und Großhandel. Bei der 2. Beratung im R. W. R. wurde der Antrag daraufhin abgelehnt. Zur Reichstagsberatung kam es nicht mehr, da am 30. 8. 24 Beschlußunfähigkeit herrschte und der Reichstag — nachdem er sich bis zum Oktober vertagt hatte — am 20. 10. aufgelöst wurde. In den Steuermilderungsverordnungen des Reichspräsidenten vom 14. 9. und 10. 11. 24 konnten die genossenschaftlichen Wünsche naturgemäß nicht berücksichtigt werden.

Sie sind also als aufgeschoben anzusehen bis zur angekündigten Steuerreform von 1925. —

Es folgt die Darstellung der günstigen körperschaftssteuerlichen Stellung der Genossenschaften, die im Gesetz vom 30. 3. 1920 leicht erreicht werden konnte (§ 4 d. Ges.). Von Bedeutung wurde die Feststellung des Abs. 1, Satz 2 des § 4, daß bei Genossenschaften, wenn ihr Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, ein Gewerbebetrieb i. S. des K. St. Ges. nicht vorliegt. —

Die Gewerbesteuer in Preußen wurde bis Ende 1923 noch nach dem veralteten Gesetz von 1891 erhoben. Erst durch die Abwehrbewegung der Gewerbetreibenden und der Genossenschaften, die durch die verstärkte Einführung von Gemeindegewerbesteuern mit erheblichen Sätzen besonderen Antrieb erhielt, kam es zu Reformvorschlägen. Bei Gelegenheit der Einführung der besonderen Gemeindegewerbesteuern hatten Versuche der Genossenschaften, sich von der Gewerbesteuer zu befreien, teilweise Erfolg, wobei jedoch rechtliche Schwierigkeiten aus dem Kommunalabgabengesetz und dem Gewerbesteuergesetz von 1893/91 entstanden. — Der Vorschlag der Konsumgenossenschaften, den § 5 Abs. 2 des alten Gew. St. Ges. v. 1891 zu streichen und die oben genannte Bestimmung aus dem § 4 des Körperschaftssteuergesetzes einzufügen, wurde durch die Anführung von Beweisen für die Behauptung „die Konsumgenossenschaft ist kein Gewerbebetrieb" unterstützt (Wiedergabe einer Zusammenstellung des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine in Hamburg im Anhang 2 der Arbeit). — In diesem Sinne stellte der Freie Ausschuß im Januar 1923 einen Antrag an die preußischen Minister des Innern, der Finanzen und für Handel und Gewerbe.

Der neue Gesetzentwurf vom April 1923 behielt jedoch das Erfordernis des nicht offenen Ladens neben der Beschränkung des

Geschäftsbetriebes auf den Mitgliederkreis für die Befreiung bei. Es gelang aber den Genossenschaften, die Ablehnung ihres Charakters als Gewerbebetriebe, soweit sie sich auf den Kreis der Mitglieder beschränken, in der Gew. St. Not V. O. vom 23. November 1923 durchzusetzen.

Die sofort einsetzende Gegenbewegung führte zu den Anträgen der D.-Nat., D. Volkspartei und der Demokraten auf Beseitigung dieser Befreiung. Diese Anträge wurden Anfang Februar 1924 im Hauptausschuß des Landtags abgelehnt, bei Beratung des Nachtrags zur Gew. St. N. V. O. v. Nov. 1923 aber am 22. 2. 24 führten die Bestrebungen, die Genossenschaften wieder zu steuerpflichtigen Gewerbebetrieben zu erklären, im Landtagsplenum zum Ziel (Antrag der D. Volkspartei).

Ein von der V. Soz. Partei erneut gestellter Antrag auf Wiederbefreiung der Genossenschaften von der Gew. St. konnte erst im Oktober wieder behandelt werden, wurde jedoch durch die Auflösung des Landtags für 1924 gegenstandslos. —

An hauptsächlichsten anderen Steuern des Reiches werden zum Schluß im Hinblick auf die Stellung der Genossenschaften in den betr. Gesetzen behandelt:

Das Reichsnotopfergesetz v. 1919, das Vermögenssteuergesetz v. 1922, das Gesetz betr. die Zwangsanleihe v. 1922, die Vermögenssteuervorschriften der 2. St. Not. V. O., das Kapitalertragsteuergesetz v. 1920, das Kapitalverkehrssteuergesetz v. 1922, das Gesetz über die Besteuerung der Betriebe v. 1923 und das Gesetz über die Industriebelastung v. 1924.